

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Sicherheitsmaßnahmen im Straßenbereich der Achenbachstraße; stationäre Geschwindigkeitsüberwachung

Stellungnahme der Verwaltung zur Einrichtung einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage

Gem. § 48 Abs. 2 OBG sind neben der Polizei auch die Kreisordnungsbehörden und die Großen kreisangehörigen Städte für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten zuständig.

Da Lünen eine große kreisangehörige Stadt ist, können nach § 4 Abs. 3 Satz 2 GO zusätzliche Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.

Ein fester Blitzer kommt in der Regel an Stellen zum Einsatz, wo ein großes Unfallrisiko besteht. Die Verkehrsteilnehmer sollen durch die Blitzer nicht vordergründig überrascht werden (wie bei der mobilen Variante), sondern hier vorsichtiger fahren, um Unfälle zu verhindern.

Gefahrenstellen sind Unfallhäufungsstellen und solche Streckenabschnitte, auf denen eine erhöhte Unfallgefahr angenommen werden muss.

Was Gefahrenstellen sind, wird in der regelmäßig tagenden Unfallkommission festgelegt. Die Unfallkommission setzt sich u. a. aus der Kreisordnungsbehörde, der Polizei und der Lünen Straßenverkehrsbehörde zusammen.

Der Bereich der Achenbachstraße war in den letzten Jahren kein Thema als Gefahrenstelle für die Unfallkommission. Seit Öffnung der Waltroper Straße hat sich auch das LKW Aufkommen reduziert.

Regelmäßige Überwachungen der Geschwindigkeit -geplant mindestens 1 x wöchentlich- werden durch die Verkehrsüberwachung durchgeführt. Aufgrund von Parkplatzproblemen ist es jedoch möglich, dass dieses Ziel nicht erreicht werden kann.

Bei den bisher durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen im Jahr 2021 wurden 1.631 durchgefahrene PKW registriert und 70 Verstöße geahndet. Im Durchschnitt lagen die Verstöße bei einer Geschwindigkeit von 40 km/h.

Die Anschaffungskosten für einen stationären Blitzer liegen zwischen 80.000,-- € und 250.000,-- €.